

Nr. W 7 K 14.30577



8 JAN. 2015

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1.
2.
zu 1 und 2 wohnhaft:

3-9915-13

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5431648-425

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts,

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Betz
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung am **1. Dezember 2014**
folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtling vom 6. Mai 2013 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

* * *

Tatbestand:

Die Kläger sind aserbaidsschanische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten nach eigenen Angaben am 10. Juni 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 6. Juli 2010 Asylanträge. Auf das Vorbringen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 6. Mai 2013 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2) und dass auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (Ziffer 3). Die Kläger wurden zudem unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidschan zur Ausreise binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides aufgefordert (Ziffer 4). Ausweislich zur Postzustellungsurkunde wurde der Bescheid am 8. Mai 2013 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid ließen die Kläger mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 10. Mai 2013, bei Gericht eingegangen am selben Tag, Klage erheben und zuletzt beantragen (vgl. Niederschrift v. 1.12.2014),

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 6. Mai 2013 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, den Klägern subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde insbesondere darauf verwiesen, dass den Klägern als armenische Volks- und Religionszugehörige in Aserbaidschan sofortige Verfolgung drohe.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2014 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, die beigezogenen Behördenakten und die Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift vom 1. Dezember 2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 6. Mai 2013 ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Den Klägern steht zum hier maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG zu.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 3c AsylVfG kann eine solche Verfolgung ausgehen von dem Staat 1.), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen 2.) oder nicht-staatlichen Akteuren, sofern die unter Nummer 1.) und 2.) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der

Lage oder nicht willens sind, im Sinne von § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht 3.). Aus § 3a AsylVfG ergibt sich nunmehr näher, welche Handlungen als Verfolgung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 AsylVfG gelten. Zwischen derartigen Handlungen und den in § 3b AsylVfG näher definierten Verfolgungsgründen muss zudem eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylVfG). Die Furcht vor Verfolgung ist begründet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen. (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris; BVerwG, U.v. 5.11.1991 – 9 C 118/90 – BVerwGE 89, 162 ff.; BVerwG, U.v. 15.3.1988 – 9 C 278/86 – BVerwGE 79, 143 ff.).

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals und hinsichtlich der zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr politischer Verfolgung begründet, erlangen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu (BVerwG, U.v. 16.04.1985 – 9 C 109/84 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 32). Demgemäß setzt ein Asyl- oder Flüchtlingsanspruch voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asyl- bzw. Flüchtlingsbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, U.v. 08.05.1984 – 9 C 141/83 – Buchholz § 108 VwGO Nr. 147).

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn sei-

ne Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, B.v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90 – InfAuslR 1991, 94/95; BVerwG, U.v. 30.10.1990 – 9 C 72/89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; BVerwG, B.v. 21.07.1989 – 9 B 239/89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben haben die Kläger eine begründete Furch vor Verfolgung zur vollen Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht. Aufgrund der von der Beklagtenseite eingeholten Sprachgutachten vom 28. Dezember 2010, deren Ergebnis auch von der Beklagtenseite nicht angezweifelt wird, steht fest, dass es sich bei den Klägern um armenische Volkszugehörige aus Aserbaidshan handelt. Sie haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass sie aufgrund dieser Volkszugehörigkeit in Aserbaidshan verfolgt wurden. Aus dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Aserbaidshan vom 14. Februar 2014 ergibt sich, dass durchaus Hinweise darauf vorliegen, dass Armenier öfter Behördenwillkür ausgesetzt sind als ethnische Aserbaidshanner, auch wenn ein Nachweis hierfür oft schwierig zu führen ist. Viele Armenier haben nach diesem Bericht jedoch einen aserbaidshanischen Namen angenommen, um ihre Herkunft zu verschleiern. Die Kläger wären bei einer Rückkehr nach Aserbaidshan schon auf Grund ihrer armenischen Namen als armenische Volkszugehörige zu erkennen.

Im Übrigen haben sie in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass die Beschlagnahmung ihrer Wohnung in Zusammenhang mit der Weigerung des armenischen Großvaters des Klägers zu 1) stammt, für das aserbaidshanische Fernsehen zu arbeiten. Die von den Klägern glaubhaft wiedergegebenen Äußerungen sowohl der Personen, die den Großvater aufgesucht hatten, als auch der Sicherheitskräfte, die sie aus der Wohnung vertrieben, belegen, dass dies aufgrund der armenischen Volkszugehörigkeit

geschah. Auch die körperlichen Misshandlungen bei der Vertreibung aus der Wohnung wurden glaubhaft geschildert. Gleiches gilt für den Besuch der Polizei am 10. Mai 2010 und die Vorladung zur Vernehmung. So haben die Kläger glaubhaft die Äußerungen dieses Polizisten, kein Aserbaidsschaner würde einen solchen Brand legen, geschildert. Sie haben damit überzeugend glaubhaft gemacht, aus Furcht vor einer erneuten Verhaftung unmittelbar das Land verlassen zu haben; dies geschah auch in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Vorladung. Es steht damit zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass die geschilderten Verfolgungshandlungen im Fall der Kläger an die armenische Volkszugehörigkeit anknüpfen (§§ 3a Abs.3, 3b Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG).

Da die Kläger somit vorverfolgt ausgereist sind, ist dies gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (RL 2011/95/EU), die die sog. Qualifikationsrichtlinie (RL 2004/83/EG) abgelöst hat, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass der Schutzsuchende tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Für solche Gründe ist im vorliegenden Fall aber nichts ersichtlich. Insbesondere können die Kläger nicht auf Berg-Karabach als inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Zum einen haben die Kläger jahrzehntelang in Aserbaidsschan gelebt, so dass sie in Berg-Karabach mit hoher Wahrscheinlichkeit, wie sie selbst vortragen, als Verräter betrachtet würden. Hinzu kommt noch, dass die Kläger auch wegen ihrer Sprache auffallen würden, nachdem sie, wie die Sprachgutachten belegen, besser russisch als armenisch sprechen.

Die Kläger haben daher Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

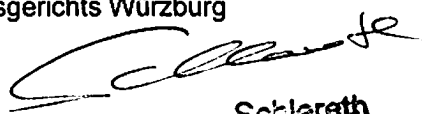
Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Betz

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 5. Januar 2015

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



Schlereth